

mönchischer Reform. Das klingt noch hörbar genug in dem abschließenden Sermo der Acta Murensia an die zukünftigen Mönche an. Und man begreift, wenn sich die Kräfte des Konvents, als die Freiheit erlangt war, soweit erschöpft hatten, daß sie nicht mehr für eine aktive Ausstrahlung mönchischen Lebens in andere Gemeinschaften hinreichten. Muri hatte seine Selbständigkeit aber auch als eine geistige begriffen. Seine monastische Herkunft und die St. Blasianische Profeß Abt Liutfrids spiegeln sich, nachdem Muri selbst Abtei geworden war, nicht etwa in einem Gegensatz zu St. Blasien, sondern, wie wir gesehen haben, in der Bruderschaft und im Totengedächtnis. Hier kann man etwas von jener Freiheit ermessen, die sich Muri zur rechtlichen hinzu erworben hatte. Was es noch im Lauf von Jahrzehnten abzubauen galt, waren nur strittige Besitzverhältnisse zwischen den beiden Abteien. Diese Dinge gehörten in die Zeit nach der mönchischen Reform.

Auf der anderen Seite drängte St. Blasien im Vollgefühl der Anerkennung, die es in den achtziger Jahren des 11. Jahrhunderts genoß, zur Weitergabe seines Mönchtums. Es ist bekannt, daß diese nicht mit der von Hirsau ausgegangenen zu vergleichen ist. Der St. Blasianische Einfluß im bayerisch-österreichischen Raum darf als persönliches Werk des tüchtigen Abtes Hartmann gelten. Bezeichnenderweise hatte St. Blasien dort keine Dependenz, sondern Partner. In Schwaben und in der Schweiz dagegen wird die Eigenart St. Blasianischer Reformaktivität offenbar ⁴⁸⁾). Wenn sich im Hinblick auf Muri, wohin der erste Zugriff zielte, Abt Gisbert von St. Blasien lange Zeit weigerte, einen gewählten Abt weihen zu lassen, und Uto von St. Blasien in Ochsenhausen die völlige Abhängigkeit dieser Gründung vom Albkloster schriftlich festlegen ließ, dann erkennen wir, wie wenig St. Blasien in der Vermittlung der Reform auf seine geistig-monastische Potenz vertraute, wie es von Anfang an bemüht war, die Reform zu einer rechtlichen Verfassung zu gestalten. Diese Beobachtung entspricht dem, was schon anhand der fruttuarischen Consuetudines über die nicht eigenschöpferisch fruchtbar gemachte Bindung St. Blasians selbst an Fruttuaria gesagt wurde. Man ist daher nicht erstaunt, an den St. Blasianer Urkunden

⁴⁸⁾ Die scharfe Tendenz zur Schaffung von Prioraten bzw. Propsteien begegnet auch in dem von Fruttuaria besetzten Siegburg; vgl. J. Semmler, Die Klosterreform von Siegburg, Rheinisches Archiv 53 (1959). Seine Bemerkungen zum „schwäbischen Reformmönchtum“ S. 297 Anm. 30 und über St. Blasien S. 40 und Anm. 5 stehen auf anderem Boden als unsere Ausführungen.